

St.Galler Schiedsordnung

Bericht der Rechtspflegekommission vom 9. September 2009

a) Ausgangslage

Der St.Gallische Anwaltsverband hat vor kurzem unter dem Namen «St.Galler Schiedsordnung» (abgekürzt SGSO) eine Stiftung errichtet. Angestrebt wird, dass Parteien in einer Schiedsklausel oder Schiedsabrede vereinbaren, dass Streitigkeiten nach der SGSO durch ein Schiedsgericht anstelle der staatlichen Gerichte beurteilt werden. Für die Bestellung des Schiedsgerichts wird eine feste Liste geführt. Sie wird vom Board der Stiftung erstellt und umfasst nur Personen, welche die von ihm aufgestellten Qualitätsanforderungen erfüllen. Weiterführende Informationen zur St.Galler Schiedsordnung finden sich unter www.sgso.ch.

Art. 40 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) regelt die Nebenbeschäftigung festangestellter Richterinnen und Richter sowie festangestellter Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Für die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zuständig. Soweit Mitglieder der Kreisgerichte betroffen sind, entscheidet somit das Kantonsgericht, soweit Mitglieder des Kantonsgerichts betroffen sind, der Kantonsrat.

Das Board der Stiftung hat im Sommer 2009 verschiedene Mitglieder st.gallischer Gerichte im Hinblick auf eine mögliche Mitwirkung am Schiedsgericht angefragt. Ende August waren ein Kantonsrichter und ein Kreisrichter auf der vom Board der Stiftung erstellten Liste aufgeführt. Dem Kantonsgericht lag zudem ein formelles Gesuch einer dritten Person vor. Um eine einheitliche Bewilligungspraxis festzulegen, haben sich Kantonsgericht und Rechtspflegekommission gemeinsam mit dem Thema befasst.

b) Beurteilung

Die Rechtspflegekommission behandelte das Thema an ihrer Sitzung vom 9. September 2009. Sie hat gegen die Stiftung SGSO als solche nichts einzuwenden und anerkennt, dass eine qualitativ hochstehende Schiedsgerichtsbarkeit auch ein Element der Standortattraktivität sein kann.

Eher formeller Natur ist die Frage, ob bereits die Tatsache, dass ein Mitglied eines kantonalen oder Kreisgerichts auf der vom Board der Stiftung erstellten Liste aufgeführt ist, mit einer Nebenbeschäftigung nach Art. 40 GerG gleichzusetzen ist. Sollte diese verneint werden, wäre sicher der jeweilige Einzeleinsatz in einem Verfahren nach SGSO eine Nebenbeschäftigung im Sinn des Gesetzes.

Im Zusammenhang mit der SGSO erachtet die Rechtspflegekommission als zentrale Frage, ob die private Schiedsgerichtstätigkeit die staatliche Tätigkeit an einem kantonalen oder Kreisgericht beeinträchtigen kann. Bei der Diskussion dieser Frage sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Einzelne Personen, die in der staatlichen Rechtsprechung als einer fundamentalen hoheitlichen Funktion tätig sind, werden für die Mitwirkung an einem privaten Konkurrenzangebot in einem nicht demokratisch bestimmten Verfahren ausgewählt.
- Nach Aussen könnte der Eindruck erweckt werden, die in der staatlichen Rechtsprechung Tätigen seien nicht genügend ausgelastet in Ihrer hoheitlichen Funktion.
- Gewisse Schiedsrichtermantate können für den betroffenen Richter mit hohem Aufwand verbunden sein.

- Im Einzelfall kann sich auch die Frage nach Interessenkonflikten und/oder der Ausstandspflicht stellen, insbesondere wenn ein privates Schiedsgerichtsurteil auf dem ausserordentlichen Rechtsmittelweg ans Kantonsgericht weitergezogen würde.
- Die Mitwirkung von in der staatlichen Rechtsprechung tätigen Personen könnte den Anschein erwecken, die SGSO werde vom Staat formell anerkannt oder sogar gefördert.

Art. 40 Abs. 1 GerG bestimmt, dass hauptamtliche und festangestellte nebenamtliche Richter sowie Gerichtsschreiber keine Nebenbeschäftigung ausüben dürfen, welche die Amtsausübung beeinträchtigen kann. Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit dem Erlass des Nachtragsgesetzes zum GerG (nGS 34–51) die Vorschriften über Nebenbeschäftigungen von Richtern restriktiver gefasst hat, als sie von der Regierung vorgeschlagen worden waren. Der Kantonsrat führte anstelle der vorgeschlagenen Meldepflicht eine Bewilligungspflicht für Erwerbstätigkeiten und den Einsitz in Verwaltungsräten von Handelsgesellschaften ein. Dabei wurde die Auffassung vertreten, dass eine weitere Erwerbstätigkeit für hauptamtliche Richter nur in speziellen Ausnahmefällen zulässig sein soll und die Wahrung der Unabhängigkeit eines hauptamtlichen Richters nicht nur ein restriktives Verbot, sondern auch eine strenge Handhabung erfordert (ProtGR 1996/2000 Nr. 416/2).

c) Beschluss

Die Rechtspflegekommission kam vor diesem Hintergrund zum Schluss, dass die private Schiedsgerichtstätigkeit die staatliche Tätigkeit an einem kantonalen oder Kreisgericht beeinträchtigen kann, und beschloss, allfällige Anfragen von Mitgliedern kantonalen Gerichte zur Bewilligung der entsprechenden Nebenbeschäftigung abzulehnen. Sie lädt das Kantonsgericht ein, in Bezug auf Mitglieder der Kreisgerichte gleich vorzugehen.

Rechtspflegekommission
Der Präsident:

Christoph Bürgi